

Satzung des Ruderverein Waldsee 1900 e.V.

Diese Satzung ist in der männlichen Form verfasst. Dies dient der Vereinfachung und schließt die weibliche Form ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Ruderverein Waldsee 1900 e.V.“, als Abkürzung „RVW“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Waldsee und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Waldsee eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, des Landesruderverbandes Baden Württemberg und des Deutschen Ruderverbandes.
- 5) Die Vereinsflagge besteht aus rotem Untergrund mit blauem Rand oben und unten und zwei sich diagonal kreuzenden weißen Streifen im roten Feld. In den dadurch entstehenden Flächen sind die Buchstaben R, V und W enthalten.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Rudersportes.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 5) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ruderverband für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener und leistungssteigernder Mittel und/ oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des DRV.

- 6) Der Verein unterhält eine eigenständige Jugendabteilung, die vereinsrechtlich voll integriert, organisatorisch aber selbständig ist. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendabteilung aufgestellt wird und vom Ausschuss des Vereins zu genehmigen ist. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden durch ihre Wahl durch die Jugendabteilung Mitglieder im Ausschuss des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden, die Ablehnung muss schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern bzw. ehemalige Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Bootshaus- und Ruderordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrages gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.
- 2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss bis maximal zur Höhe eines Jahresbeitrages.
- 3) Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung der juristischen Person, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Ausschusses anwesend sein müssen.
- 5) Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Hauptversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Ausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2) Die Hauptversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Schwäbische Zeitung“ Ausgabe Bad Waldsee unter Einhaltung einer Frist von

mindestens 1 Woche vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

- 3) Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
- 4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendleiters
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Bestätigung des Jugendleiters und seines Stellvertreters
- h) Festsetzung der Beiträge und mögliche Umlagen
- i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:
 - 1) der erste Vorsitzende
 - 2) der stellvertretende Vorsitzende
 - 3) der Vorsitzende Finanzen & Verwaltung
 - 4) der Vorsitzende Sport
 - 5) der Vorsitzende Kommunikation
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Vorsitzenden Finanzen & Verwaltung, Vorsitzenden Sport oder Vorsitzenden Kommunikation je alleine vertreten. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten, das Vermögen zu verwalten, die Sitzungen des Ausschusses und die Hauptversammlung einzuberufen, dabei den Vorsitz zu führen und deren Beschlüsse Folge zu leisten.
- 3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000 € die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.
- 4) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 12 Ausschuss

- 1) Dem Ausschuss gehören an:
 - 1) der 1. Vorsitzende
 - 2) der stellvertretende Vorsitzende
 - 3) der Vorsitzende Finanzen & Verwaltung
 - 4) der Vorsitzende Sport
 - 5) der Vorsitzende Kommunikation
 - 6) der Schriftführer
 - 7) der Bootshauswart
 - 8) der Sportgerätewart
 - 9) der Jugendleiter / Stellvertreter
 - 10.) der Pressewart
 - 11.) der Eventmanager
 - 12.) der IT Verantwortliche
 - 12.) der Trainer Leistungssport
 - 13:) der Trainer Breitensport
 - 14.) Verantwortlicher Drachenboot, SUP, Kanu
 - 13.) die Ehrenvorsitzenden

- 2) Die Ausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

- 3) In den Hauptversammlungen der Jahre mit ungeraden Endzahlen werden gewählt:
 - 1) der stellvertretende Vorsitzende
 - 2) der Vorsitzende Sport
 - 3) der Vorsitzende Kommunikation
 - 4) der Schriftführer
 - 5) der Sportgerätewart
 - 6) der Eventmanager

In den Hauptversammlungen der Jahre mit geraden Endzahlen werden gewählt:

- 1) der 1. Vorsitzende
- 2) der Vorsitzende Finanzen & Verwaltung
- 3) der Bootshauswart
- 4) der Pressewart
- 5) der IT Verantwortliche
- 6) Verantwortlicher Drachenboot, SUP, Kanu

Die Trainer werden für 1 Jahr gewählt.

- 4) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Ausschusssitzung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- 5) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Ausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.
- 6) Die Ausschusssitzungen werden von einem der Vorstände geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§13 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung.
- 2) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss.
- 3) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter gehören dem Ausschuss an. Sie werden von der Jugendversammlung gewählt und werden durch die Hauptversammlung bestätigt.

§14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung hat der Ruderverein Waldsee 1900 e.V. folgende Ordnungen:

- a) die Ruder- und Bootshausordnung
- b) die Beitragsordnung
- c) die Ehrungsordnung
- d) die Jugendordnung

Diese Ordnungen werden durch den Ausschuss vorgeschlagen und der Hauptversammlung zum Beschluss vorgelegt. Ausgenommen ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Ausschuss zu bestätigen ist.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Ausschuss kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c) Geldstrafe
- d) Ausgleich des materiellen Schadens
- e) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
- 2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 18 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
- 4) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Rudervereins Waldsee 1900 e.V. an die Stadt Bad Waldsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 16.05.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Waldsee, den 16.05.2024

gez.

1. Vorsitzender des Vereins